### **Polizeiverordnung**

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grünund Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 16. Oktober 2020 (mit Wirkung vom 16.01.2021) wird mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Bad Schussenried vom 18.11.2021 verordnet:

### Abschnitt 1

### Allgemeine Regelungen

# § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Den Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Bereiche gleichgestellt, soweit sie nicht öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen soweit sie nicht unter das Landeswaldgesetz fallen.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.
- (6) Böllergeräte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind
  - 1. Böllerkanonen
  - 2. Standböller
  - 3. Handböller
  - 4. Gasböller

(7) Vorderlader-Schusswaffen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Handfeuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden können. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

#### Abschnitt 2

## Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 2

## Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Türen oder Fenstern, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die eine herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - 2. für amtliche Durchsagen.

## § 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

# § 4 Nutzung von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

- (1) Sport-, Bolz- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, während der gesetzlich festgelegten Sommerzeit (MESZ) von 21.00 bis 07.00 Uhr, nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht für den bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spielund Trainingsbetrieb der Sportvereine auf den Sportplätzen. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

# § 5 Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten

(1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Sofern nichtgewerbliche Arbeiten mit Geräten oder Maschinen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich der Geräte – und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, richten sich deren Nutzungszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz -32. BlmSchV) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 6 Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

# § 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen (z.B. Warmlaufenlassen von Motoren),
- 2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- 3. Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.
- 4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- 5. mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

# § 8 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

# § 9 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorderladern

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde mit einem Böller oder einem Vorderlader im Sinne von § 1 Abs. 6 dieser Polizeiverordnung außerhalb von genehmigten Schießständen zu schießen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn
  - 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Lärmbelästigung der Anwohner nicht zu befürchten ist
  - 2. eine ausreichende Haftpflichtversicherung des Vereins und der Schützen nachgewiesen wird,
  - 3. eine gültige Prüfbescheinigung vom Beschussamt für die Waffe vorgelegt wird,
  - 4. die gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse der Schützen vorgelegt werden
  - 5. das Böllerschießen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfindet (ausgenommen die Nacht zwischen Silvester und Neujahr),
  - 6. ein maßstabsgetreuer Übersichtsplan mit dargestellten Sicherheitsbereichen vorgelegt wird und

- 7. der vollständig ausgefüllte Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen mit Böllern außerhalb einer Schießstätte mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde eingereicht wird.
- (3) Das Böllerschießen oder das Salutschießen mit Vorderladern ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.
- (4) Die Erlaubnis kann bei begründeten Anlässen oder traditionellen Brauchtumsveranstaltungen auch abweichend von den in Absatz 2 und 3 genannten Voraussetzungen erteilt werden.
- (5) Die Vorschriften des Waffenrechts, des Sprengstoffrechts, sowie des Immissionsschutzrechtes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### Abschnitt 3

## Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

# § 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

- 1. das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
- 2. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten

# § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

# § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Der Betreiber ist für die Abfallbeseitigung auch in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstelle verantwortlich. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen mit Straßenverkauf.

# § 13 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

## § 14 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

# § 15 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

# § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä

Übelriechende Stoffe oder Gegenstände dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

# § 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften oder Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder deren zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:
  - 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
  - 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
  - Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

# § 18 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  - 1. das Nächtigen

- 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- 3. das Verrichten der Notdurft
- 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### § 19

## Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Vorschriften anderer Gesetze bleiben unberührt.

#### Abschnitt 4

## Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

#### § 20

### Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
  - 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  - 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
  - 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder entsprechend gekennzeichneter Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  - 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
  - 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  - 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Spielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  - 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  - 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  - 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inlineskating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  - 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.

#### Abschnitt 5

## Anbringen von Hausnummern

#### § 21

#### Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes in unmittelbarer über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, dann ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeeck anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### Abschnitt 6

### Bekämpfung von Ratten

### § 22

## Anzeige und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
  - 1. bebauten Grundstücken
  - 2. unbebauten sowie landschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft
  - 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen
  - 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftensind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

#### Abschnitt 7

## Schlussbestimmungen

#### § 23

### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## § 24

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  - 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden.
  - 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport-, Bolz- und Spielplätze benützt,
  - 4. entgegen § 5 Abs. 1 nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  - 5. entgegen § 6 Altglassammelbehälter benutzt,
  - 6. entgegen § 7 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
    - 6.1 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
    - 6.2 Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
    - 6.3 Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
    - 6.4 beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht,
    - 6.5 mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  - 7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  - 8. entgegen § 9 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder entgegen der Erlaubnis mit einem Böller schießt oder mit einem Vorderlader Salut schießt,
  - 9. entgegen § 9 Abs. 3 das Böllerschießen oder Salutschießen mit einem Vorderlader in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten durchführt,
  - 10. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder Betriebsstoffe oder umweltgefährdende Stoffe wechselt oder ausgießt,
  - 11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  - 12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder Abfall in der Umgebung der Verkaufsstellen nicht beseitigt,
  - 13. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

- 14. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 17. entgegen § 15 Tauben füttert,
- 18. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- 19. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 2 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 24. entgegen § 19 Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. als Grundstücksbesitzer sein Grundstück für solche Zwecke zur Verfügung stellt,
- 25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt,
- 26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
- 27. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 30. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- 31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen und Inlineskating) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 35. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 36. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt,
- 38. entgegen § 22 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt, eine Rattenbekämpfung nicht unverzüglich durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
- 39. entgegen § 22 Abs. 3 Gift auslegt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz PolG und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

# § 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 21.02.2008.

Bad Schussenried, den 19.11.2021 gez. Achim Deinet Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wen sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 23.11.2021